AWI | TREUHAND
Steuern · Wirtschaft · Recht

Aktuelle Informationen für das Personalbüro

Juni 2020

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

während der Corona-Krise werden Sonderzahlungen für Beschäftigte bis zu einem Betrag von 1.500 € im Jahr 2020 steuer- und sozialversicherungsfrei gestellt. Wir beantworten Zweifelsfragen zu dieser sogenannten **Corona-Prämie**. Außerdem befassen wir uns im Zusammenhang mit Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte mit der Frage, ob ein **Taxi** ein **öffentliches Verkehrsmittel** ist. Der **Steuertipp** fasst eine bundeseinheitliche Verwaltungsanweisung zu **Lohnsteuer-Anmeldungen** zusammen, mit der das Bundesfinanzministerium auf länderspezifische Regelungen reagiert hat.

SONDERZAHLUNGEN
Zweifelsfragen zur „Corona-Prämie“

Aufgrund der Corona-Krise können Arbeitgeber an ihre Arbeitnehmer in der Zeit vom 01.03. bis zum 31.12.2020 bis zu 1.500 € steuerfrei auszahlen (vgl. Ausgabe 05/20). Voraussetzung ist, dass die oftmals als Corona-Prämie bezeichnete Leistung **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** erbracht wird. Darüber hinaus hat die Finanzverwaltung Folgendes klargestellt:

Keine Umwandlung bisher üblicher Sonderzahlungen: Eine Vereinbarung über Sonderzahlungen, die vor dem 01.03.2020 ohne Bezug zur Corona-Krise getroffen wurde, kann nicht nachträglich in eine steuerfreie Beihilfe oder Unterstützung zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise umgewandelt werden (z.B. wenn für die Sonderzahlung in der Bilanz zum 31.12.2019 eine Rückstellung gebildet wurde oder die Arbeitnehmer bereits im Februar 2020 über die Gewährung einer Sonderzahlung im März 2020 informiert wurden).

Keine steuerfreie Prämie anstelle von steuerpflichtigen Zuschüssen zum Kurzarbeitergeld: Ein vor dem 01.03.2020 vereinbarter Anspruch auf einen Zuschuss zum Kurzarbeitergeld kann nicht in eine steuerfreie Corona-Prämie umgewandelt werden. Arbeitgeber können aber statt eines freiwilligen Zuschusses zum Kurzarbeitergeld steuerfreie Beihilfen und Unterstützungen zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise leisten.

Leistungsprämien für 2019 erbrachte Arbeitsleistungen: Leistungsprämien beruhen in der Regel auf bestehenden arbeitsvertraglichen oder dienstrechtlichen Vereinbarungen. Eine Umwandlung oder Umqualifizierung in eine steuerfreie Beihilfe oder Unterstützung zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise ist grundsätzlich nicht möglich.

Corona-Prämie auch für geringfügig entlohnte Beschäftigte (Minijobber): Eine steuerfreie Zahlung bis zu 1.500 € ist auch an geringfügig entlohnte Beschäftigte möglich. Eine Angemessenheitsprüfung ist nicht vorzunehmen. Bei Arbeitsverhältnissen unter nahen Angehörigen muss die Gewährung einer solchen Beihilfe oder Unterstützung jedoch auch unter Fremden üblich sein („Fremdvergleichsgrundsatz“).

Freibetrag und keine Freigrenze: Bei der 1.500-€-Grenze handelt es sich um einen steuerlichen Freibetrag. Arbeitgebern steht es frei, höhere Sonderzahlungen zu leisten. Darüberhinausgehende Zahlungen sind jedoch grundsätzlich steuer- und beitragspflichtig.

In dieser Ausgabe

- ☑ **Sonderzahlungen:** Zweifelsfragen zur „Corona-Prämie“ 1
- ☑ **Entfernungspauschale:** Sind Taxis öffentliche Verkehrsmittel? 2
- ☑ **Reisekosten:** Zweitwohnungskosten im Rahmen einer Auswärtstätigkeit abziehbar 2
- ☑ **Immobilienverkauf:** Kein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn für häusliches Arbeitszimmer ... 2
- ☑ **Ausland:** Kosten eines Internatsaufenthalts als vorweggenommene Werbungskosten? 3
- ☑ **Notare:** Bei Gebührenerlass Arbeitslohn oder Arbeitslohn von dritter Seite 3
- ☑ **Doppelte Haushaltsführung:** Mittelpunkt der Lebensinteressen bei Ehepaaren mit Kindern 3
- ☑ **Handelsschiffe:** Lohnsteuerkürzung nur bei Einsatz im internationalen Verkehr 4
- ☑ **Steuertipp:** Erklärungsfrist für Lohnsteuer-Anmeldungen verlängert 4

Steuerfreiheit für jedes Dienstverhältnis gesondert ausschöpfbar: Der Betrag von insgesamt bis zu 1.500 € kann pro Dienstverhältnis steuerfrei gezahlt werden. Daher ist nicht zu prüfen, ob aus anderen Dienstverhältnissen bereits eine steuerfreie Zahlung geleistet wurde.

Abfindungsvereinbarung über Corona-Beihilfe: Arbeitgebern steht es frei, statt einer üblichen (steuerpflichtigen) Abfindung wegen des Verlusts des Arbeitsplatzes eine steuerfreie Corona-Prämie zu leisten. Aus den vertraglichen Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer muss erkennbar sein, dass es sich um steuerfreie Beihilfen und Unterstützungen zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise handelt. Die coronabedingte Betroffenheit des Arbeitnehmers muss zudem in der Zeit begründet sein, in der das Beschäftigungsverhältnis bestand. Somit können Abfindungen, die sich auf Beschäftigungsverhältnisse beziehen, die vor dem 01.03. beendet wurden, nicht in steuerfreie Beihilfen oder Unterstützungen umqualifiziert oder umgewandelt werden.

ENTFERNUNGSPAUSCHALE

Sind Taxis öffentliche Verkehrsmittel?

Durch die Entfernungspauschale sind grundsätzlich sämtliche Aufwendungen abgegolten, die durch die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte veranlasst sind. Das Gesetz lässt jedoch eine Ausnahme zu, wenn die Aufwendungen für die Benutzung **öffentlicher Verkehrsmittel** den im Kalenderjahr insgesamt als Entfernungspauschale abziehbaren Betrag übersteigen. Streitig ist, ob Taxis öffentliche Verkehrsmittel im Sinne dieser Ausnahmeregelung sind und die Aufwendungen für deren Nutzung zu einem Werbungskostenabzug oberhalb der Entfernungspauschale berechtigen. Davon geht jedenfalls das Finanzgericht Thüringen (FG) aus.

Nach Ansicht der Finanzverwaltung wollte der Gesetzgeber allerdings nur öffentliche, **regelmäßig verkehrende** Verkehrsmittel über die Entfernungspauschale hinaus privilegieren. Dagegen ergibt sich laut FG eine entsprechende Beschränkung zumindest nicht zwingend aus dem Wortlaut des Gesetzes.

Hinweis: Letztendlich hat der Bundesfinanzhof im Rahmen der anhängigen Revision das letzte Wort in dieser in Rechtsprechung und Schrifttum umstrittenen Frage.

REISEKOSTEN

Zweitwohnungskosten im Rahmen einer Auswärtstätigkeit abziehbar

In einem Rechtsstreit vor dem Finanzgericht Hamburg (FG) ging es um die Kosten einer Zweitwohnung im Rahmen einer Auswärtstätigkeit. Die Arbeitnehmerin war als Außendienstmitarbeiterin eines Pharmakonzerns tätig und oft auf Dienstreisen. Neben einem in ihrem Eigentum stehenden selbstgenutzten Einfamilienhaus in Schleswig-Holstein war sie Mieterin einer Wohnung in Hamburg. Die Miete machte sie als Reisekosten geltend, da sie mit Führungskräften in Nord- und Ostdeutschland zusammenarbeitete. Das FG gab ihr recht: Die Kosten einer vom Lebensmittelpunkt entfernten Zweitwohnung, die für Übernachtungen im Rahmen einer wechselnden Auswärtstätigkeit sowie als Büroarbeitsplatz genutzt wird, sind **Werbungskosten**.

Hinweis: Das Finanzamt hat die Entscheidung des FG akzeptiert.

IMMOBILIENVERKAUF

Kein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn für häusliches Arbeitszimmer

Private Veräußerungsgeschäfte bei Grundstücken, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Verkauf nicht mehr als zehn Jahre beträgt, sind als sonstige Einkünfte zu versteuern. Dagegen muss der Gewinn bei einem Verkauf innerhalb der Zehnjahresfrist nicht versteuert werden, wenn die Immobilie zuvor selbst genutzt wurde. Hierzu muss eine **Nutzung zu eigenen Wohnzwecken** entweder im kompletten Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung oder im Veräußerungsjahr und den beiden vorangegangenen Jahren vorgelegen haben.

Beim Verkauf einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung innerhalb von zehn Jahren nach dem Kauf ist auch der auf ein häusliches Arbeitszimmer entfallende Veräußerungsgewinn steuerfrei. So lässt sich eine aktuelle Entscheidung des Finanzgerichts (FG) Baden-Württemberg zusammenfassen.

Dagegen geht die Finanzverwaltung davon aus, dass ein häusliches Arbeitszimmer **nicht Wohnzwecken dient**. Das gilt auch, wenn der Abzug der Aufwendungen als Betriebsausgaben oder Werbungskosten ausgeschlossen oder auf 1.250 € pro Jahr beschränkt ist. Als Folge will der Fiskus einen anteilig auf das Arbeitszimmer entfallenden Veräußerungsgewinn bei einer Veräußerung innerhalb von zehn Jahren als sonstige Einkünfte besteuern.

Hinweis: Die FG urteilen in dieser Sache bisher unterschiedlich. Daher verwundert es nicht, dass das Finanzamt Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt hat. Da es hier oft um erhebliche Steuerbeträge geht, darf man gespannt sein, wie der Musterprozess ausgeht. Verfahren zu dieser Rechtsfrage sollten daher offengehalten werden.

AUSLAND

Kosten eines Internatsaufenthalts als vorweggenommene Werbungskosten?

Das Finanzgericht Hessen (FG) hat sich mit den Kosten eines vorübergehenden Internatsaufenthalts im englischsprachigen Ausland befasst, der vor einer in Deutschland absolvierten Qualifikationsphase zum Abitur stattfand. Laut FG handelt es sich hierbei um Aufwendungen für den **Besuch allgemeinbildender Schulen**, die keine (vorweggenommenen) Werbungskosten sind.

Das FG beruft sich dabei auf den insoweit eindeutigen Gesetzeswortlaut. Danach sind Aufwendungen für eine Berufsausbildung oder für ein Studium nur dann Werbungskosten, wenn zuvor bereits eine **Erstausbildung abgeschlossen** wurde. Entsprechendes gilt, wenn die Berufsausbildung oder das Studium im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfindet. Diese Voraussetzungen waren im Streitfall nicht erfüllt.

Der Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) zum Kindergeld half dem Kläger im Urteilsfall auch nicht weiter. Der BFH hat zwar insoweit zu erkennen gegeben, dass Sprachaufenthalte im Ausland eine Berufsausbildung im Sinne des **Kindergeldrechts** sein können. Der Begriff der Berufsausbildung ist im Kindergeldrecht aber weiter gefasst als im Steuerrecht und kann ausdrücklich auch allgemeinbildende Maßnahmen umfassen.

NOTARE

Bei Gebührenerlass Arbeitslohn oder Arbeitslohn von dritter Seite

Der Gebührenerlass für Standesangehörige und Standesorganisationen der Notare führt bei den begünstigten Arbeitnehmern der Notare zu einem **geldwerten Vorteil** und damit zu Arbeitslohn. Bei den Arbeitnehmern von Notarkassen liegt hingegen Arbeitslohn von dritter Seite vor. Bei den Arbeitnehmern der Notare kann dabei der Rabattfreibetrag von 1.080 € pro Jahr berücksichtigt werden.

Beispiel: B erwirbt eine Eigentumswohnung für 500.000 €. Notar A erlässt dem bei ihm angestellten B die Notargebühren. Der geldwerte Vorteil ist nach der Gebührentabelle wie folgt zu berechnen:

Beurkundungsverfahren	1.870,00 €
Vollzugsgebühr	467,50 €
Betreuungsgebühr	467,50 €
Dokumentenpauschale	20,00 €
Postpauschale	20,00 €
Auslagen Grundbucheinsicht	10,00 €
Summe	2.855,00 €
Umsatzsteuer 19 %	542,45 €
geldwerter Vorteil	3.397,45 €
abzüglich Rabattfreibetrag	1.080,00 €
steuerpflichtiger geldwerter Vorteil	2.317,45 €

Wäre B nicht bei Notar A, sondern bei der Notarkasse angestellt, könnte der Rabattfreibetrag nicht in Anspruch genommen werden und es läge Arbeitslohn von dritter Seite in Höhe von 3.397,45 € vor.

DOPPELTE HAUSHALTSFÜHRUNG

Mittelpunkt der Lebensinteressen bei Ehepaaren mit Kindern

Notwendige Mehraufwendungen, die einem Arbeitnehmer wegen einer aus beruflichem Anlass begründeten doppelten Haushaltsführung entstehen, sind **Werbungskosten**. Eine doppelte Haushaltsführung liegt nur vor, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Ortes, in dem er einen eigenen Hausstand unterhält, beschäftigt ist und auch am Beschäftigungsort wohnt.

Dabei muss zwischen dem Wohnen in einer Zweitwohnung am Beschäftigungsort und dem Unterhalten eines eigenen Hausstands außerhalb dieses Ortes unterschieden werden können. Mit „Hausstand“ ist der Ersthaushalt (Hauptwohnung) umschrieben,

- an dem sich der Arbeitnehmer - abgesehen von Arbeitszeiten und gegebenenfalls Urlaubsfahrten - regelmäßig aufhält,
- den er fortwährend nutzt und
- von dem aus er sein Privatleben führt, an dem er also seinen Lebensmittelpunkt hat.

Das Vorhalten einer Wohnung außerhalb des Beschäftigungsorts für gelegentliche Besuche oder für Ferienaufenthalte reicht dagegen nicht aus. Denn eine doppelte Haushaltsführung ist nicht gegeben, wenn am Beschäftigungsort zugleich der **Lebensmittelpunkt** liegt.

Eine besondere Konstellation sind beiderseits berufstätige Ehegatten, die mit ihren Kindern am Beschäftigungsort in einer **familiengerechten Wohnung** leben. Bei ihnen gilt laut Bundesfinanzhof die Vermutung, dass sich der Mittelpunkt der Lebensinteressen in der Regel an den Beschäftigungsort verlagert. Davon ist auch dann auszugehen, wenn die frühere Familienwohnung beibehalten und zeitweise noch genutzt wird. Der Arbeitnehmer kann aber Umstände des Einzelfalls darlegen, die auf Grundlage der erforderlichen Gesamtwürdigung für einen Lebensmittelpunkt außerhalb des Beschäftigungsorts sprechen. Solche Umstände waren im entschiedenen Streitfall aber nicht ausreichend vorhanden.

HANDELSSCHIFFE

Lohnsteuerkürzung nur bei Einsatz im internationalen Verkehr

Arbeitgeber, die eigene oder gecharterte Handelsschiffe betreiben, dürfen vom Gesamtbetrag der anzumeldenden und abzuführenden Lohnsteuer **40 % abziehen** und einbehalten. Das gilt aber nur für die Steuer der auf solchen Schiffen in einem zusammenhängenden Arbeitsverhältnis von mehr als 183 Tagen beschäftigten Besatzungsmitglieder. Die Handelsschiffe müssen

- in einem inländischen Seeschiffsregister eingetragen sein,
- die deutsche Flagge führen und
- zur Beförderung von Personen oder Gütern im Verkehr mit oder zwischen ausländischen Häfen, innerhalb eines ausländischen Hafens oder zwischen einem ausländischen Hafen und der hohen See betrieben werden.

Hinweis: Diese Vorschrift wurde nach niederländischem Vorbild bereits zum 01.01.1999 eingeführt. So sollte die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Arbeitsplätze der deutschen Seeleute durch eine gezielte Verringerung der Personalkostenbelastung gestärkt und der Schifffahrtsstandort Deutschland gesichert werden.

Um die Vergünstigung in Anspruch nehmen zu können, muss das Schiff

- zur Beförderung von Personen oder Gütern im Verkehr mit oder zwischen ausländischen Häfen,
- innerhalb eines ausländischen Hafens oder
- zwischen einem ausländischen Hafen und der hohen See

tatsächlich betrieben werden.

Eine Kürzung der einbehaltenen Lohnsteuer kommt nach Ansicht des Bundesfinanzhofs somit nicht in Betracht, wenn das Schiff im maßgebenden Lohnzahlungszeitraum nicht im internationalen Verkehr betrieben wird. Ein **qualifizierter Betrieb** an wenigen Tagen im Jahr reicht daher nicht aus, um die einbehaltene Lohnsteuer für das gesamte Wirtschaftsjahr zu kürzen.

STEUERTIPP

Erklärungsfrist für Lohnsteuer-Anmeldungen verlängert

In weiten Teilen des Bundesgebiets sind Arbeitgeber durch das Corona-Virus unverschuldet daran gehindert, die monatlichen oder vierteljährlichen Lohnsteuer-Anmeldungen fristgerecht abzugeben. Die Finanzämter gewähren Arbeitgebern daher nun **auf Antrag** im Einzelfall Fristverlängerungen zur Abgabe monatlicher oder vierteljährlicher Lohnsteuer-Anmeldungen während der Corona-Krise.

Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass der Arbeitgeber selbst oder der mit der Lohnbuchhaltung und Lohnsteuer-Anmeldung Beauftragte **nachweislich unverschuldet** daran gehindert ist, die Lohnsteuer-Anmeldungen pünktlich zu übermitteln. Die Fristverlängerung darf maximal zwei Monate betragen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team der **AWI TREUHAND**

IMPRESSUM

Herausgeber:

AWI TREUHAND Steuerberatungsgesellschaft GmbH & Co. KG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRA 16827
vertreten durch AWI TREUHAND Unternehmensberatung GmbH Steuerberatungsgesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg, HRB 24812,
Geschäftsführer Margot Liedl, Tobias Litzel, Ulrich Raab, Marco Stanke und Markus Stötter
USt.-ID-Nr.: DE268560688

Ernst-Reuter-Platz 4, 86150 Augsburg | Telefon: +49 (0)821 90643-0 | Telefax: +49 (0)821 90643-20 | awi@awi-treuhand.de | www.awi-treuhand.de

Die gesetzliche Berufsbezeichnung lautet Steuerberatungsgesellschaft und wurde in der Bundesrepublik Deutschland verliehen. Die Zulassung erfolgte durch die Steuerberaterkammer München, Nederlinger Str. 9, 80638 München, welche auch zuständige Aufsichtsbehörde ist. Die maßgeblichen berufsrechtlichen Regelungen sind das Steuerberatungsgesetz, die Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer und die Steuerberatervergütungsverordnung.

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung!